



Einvernehmliche Regelung

(gemäss Art. 9 PüG)

zwischen der

SIX Payment Services AG

Hardturmstrasse 201

Postfach

8005 Zürich

nachfolgend „**SIX**“

und dem

Preisüberwacher

Stefan Meierhans

Effingerstrasse 27

3003 Bern

nachfolgend „**der Preisüberwacher**“

betreffend

Transaktionsgebühren Debitkarte (Maestro)



Seite 1 von 4



A. Präambel

- (1) Der Preisüberwacher und SIX haben sich im Bereich der Transaktionsgebühren für Zahlungen via Debitkarte (Maestro) im Rahmen einer einvernehmlichen Regelung gemäss Art. 9 Preisüberwachungsgesetz (PüG; SR 942.20) auf die nachfolgend ausgewiesenen Massnahmen geeinigt.
- (2) Diese einvernehmliche Regelung beschränkt sich auf die Maestro-Transaktionsgebühren für Zahlungen an physischen Point of Sales in der Schweiz. Allenfalls zu einem späteren Zeitpunkt mögliche E-Commerce-Zahlungen mit der Maestro-Karte sind von dieser einvernehmlichen Regelung nicht betroffen. Ebenso ausgenommen sind Kombi-Angebote, mit welchen Maestro-Transaktionsgebühren entweder mit Gebühren anderer Zahlungsmethoden (z. B. Kreditkarte) oder mit Gebühren für Technologien zur Einlieferung von Transaktionen (z. B. POS-Terminals) gebündelt werden. Kunden mit solchen Kombi-Verträgen können jederzeit in ein Modell wechseln, in welchem die Dienstleitungen einzeln angeboten und bepriced werden und somit von den in dieser einvernehmlichen Regelung vereinbarten Maestro-Transaktionsgebühren profitieren, müssen jedoch die eingegangenen Verpflichtungen bezüglich POS-Lösung weiterhin einhalten. Sollte der Kombi-Vertrag eine gratis POS-Lösung beinhalten, ist SIX jedoch während fünf Jahren ab Abschluss des Kombi-Vertrages nicht verpflichtet, diese POS-Lösung zur Nutzung durch einen anderen Acquirer freizuschalten. Sollte zur POS-Lösung ein Servicevertrag abgeschlossen worden sein, so ist auch dieser bis zum Ablauf der Minimaldauer dieses Servicevertrages weiter zu erfüllen.

B. Massnahmen

I. Anpassung Maestro-Transaktionsgebühren

- (3) SIX reduziert ihre Preise für Transaktionen (Transaktionsgebühren) via Debitkarte (SIX Maestro TRX Gebühr) für ihre Kunden mit einem Transaktionsvolumen von bis zu einer Million pro Jahr gemäss nachfolgender Liste:

Zielgruppe	Anzahl Maestro Transaktionen pro Jahr	Aktuelle Preise pro Transaktion	Neue Preise pro Transaktion per
Kleine und mittlere Kunden	0 – 10'000	<= 36 Rp	<= 28 Rp
	10'001 – 50'000	<= 30 Rp	<= 27 Rp
	50'001 – 100'000	<= 30 Rp	<= 26 Rp
	100'001 – 500'000	<= 30 Rp	<= 25 Rp
	500'001 – 1'000'000	<= 25 Rp	<= 24 Rp

- (4) SIX wird die neuen Preise für Neukunden per sofort anwenden.
- (5) Bei Kunden mit bestehenden Verträgen mit festen Laufzeiten und einem Transaktionsvolumen bis zu einer Million pro Jahr wird SIX die neuen Preise bei mindestens 50% des Kundenstammes bis am 1. Februar 2018 und bei den übrigen 50% des Kundenstammes spätestens ab 1. August 2018 anwenden und zu diesem Zweck die bestehenden Verträge mit den betroffenen Kunden entsprechend anpassen. Bei bestehenden Kunden, welche



sich aus eigenem Antrieb bei SIX melden, werden die Verträge innerhalb eines Monats angepasst.

Um festzustellen, ob die vereinbarten Vorgaben umgesetzt wurden, unterrichtet SIX den Preisüberwacher über die Anzahl der angepassten Verträge jeweils spätestens bis am 28. Februar 2018 resp. am 31. August 2018.

- (6) Preiserhöhungen gegenüber zum Zeitpunkt des Abschlusses der vorliegenden einvernehmlichen Regelung bestehenden Kunden sind während der Dauer der einvernehmlichen Regelung ausgeschlossen, selbst wenn die entsprechenden Preise unter den neuen Höchstpreisen liegen sollten.

II. Zuschläge

- (7) Die im Zeitpunkt des Abschlusses dieser einvernehmlichen Regelung bestehenden Zuschläge können den Kunden weiterhin zusätzlich in Rechnung gestellt werden. SIX verzichtet jedoch auf die Erhöhung dieser Zuschläge für die Dauer dieser einvernehmlichen Regelung.
- (8) SIX plant die Einführung einer Chargeback-Gebühr in der Höhe von CHF 30.00 pro Chargeback und einer Gutschriftsgebühr im Umfang der doppelten Höhe der mit dem entsprechenden Kunden vereinbarten Transaktionsgebühr pro Gutschrift. Diese neuen Gebühren dürfen auch während der Dauer dieser einvernehmlichen Regelung eingeführt werden.
- (9) Für den Fall der Erhöhung oder Neueinführung einer Gebühr von MasterCard, welche SIX auf die Kunden überwälzen möchte, wird SIX den Preisüberwacher schriftlich darüber informieren. Erhebt der Preisüberwacher innert 20 Tagen ab Erhalt der Information keine Einwände, ist SIX berechtigt, die Änderungen auf die Kunden zu überwälzen. Erhebt der Preisüberwacher Einwände, werden die Parteien sich bemühen, über diese Änderungen eine einvernehmliche Regelung zu treffen.

III. Andere Preise von SIX

- (10) Die von dieser einvernehmlichen Regelung nicht betroffenen Preise von SIX unterliegen weiterhin der Preismissbrauchsprüfung der Preisüberwachung. Die gesetzliche Auskunftspflicht von SIX bleibt während der Laufzeit der einvernehmlichen Regelung unverändert bestehen.

IV. Inkrafttreten und Befristung

- (11) Diese einvernehmliche Regelung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und ist befristet bis zum 31. Dezember 2020.
- (12) Eine Aufhebung oder Änderung der vorliegenden Vereinbarung ist nur bei einer wesentlichen Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse möglich (Art. 11 Abs. 2 PÜG).



V. Sanktionen

- (13) Bei Zuwiderhandlungen gegen diese einvernehmliche Regelung kommen Art. 23 und 25 PüG zur Anwendung

VI. Kommunikation

- (14) Die Parteien koordinieren die Kommunikation dieser einvernehmlichen Regelung gegenüber der Öffentlichkeit.

Bern,

Zürich, 5 April 2017

SIX Payment Services AG

Roger Niederer

Der Preisüberwacher

Stefan Meierhans

André Kalbermatter